### Benutzungsordnung

### für die

### Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden

| Neufassung  | - Stavo-Beschluß v. 19.12.78 - | In Kraft seit 22.12.78 |
|-------------|--------------------------------|------------------------|
| 1. Änderung | - Stavo-Beschluß v. 06.10.81 - | In Kraft seit 23.10.81 |
| 2. Änderung | - Stavo-Beschluß v. 20.12.83 - | In Kraft seit 13.01.84 |
| 3. Änderung | - Stavo-Beschluß v 27 05 86 -  | In Kraft seit 11 07 86 |

SporthaBO/txt/SatzungAktuell 854 -10

### \*Benutzungsordnung für die ''Halle Urberach'' und die ''Sporthalle Ober-Roden''

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 319), der §§ 1-5, 9-11 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) und des Hessichen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4.7.1966 (GVBl.IS. 151) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rödermark in der Sitzung am 19.Dez.1978 nachstehende

#### Benutzungsordnung

für die

"Halle Urberach" und die "Sporthalle Ober-Roden"

#### Präambel

Die "Halle Urberach" und die "Sporthalle Ober-Roden" sind gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rödermark. Sie stehen den Bürgern für sportliche, soziale oder kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Anlagen sind Eigentum der Gemeinde, der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus.

<sup>\*</sup> Überschrift geändert gemäß Stavo-Beschluß vom 27.05.86

#### \*§ 1

- 1. Der Magistrat kann die "Halle Urberach" (Sporthalle, Mehrzweckraum, Konditionsraum, Kegelbahnen) und die "Sporthalle Ober-Roden" auf Antrag zur Benutzung unter Beachtung nachstehender Ordnung überlassen.
- 2) Für die Kegelbahnen in der Halle Urberach gilt neben dieser Benutzungsordnung die gesondert vom Magistrat beschlossene Kegelbahnordnung.

### § 2 Art der Veranstaltungen

- (1) Die "Halle Urberach" und die "Sporthalle Ober-Roden" dienen vorrangig sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken von Schulen, Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen der Gemeinde Rödermark.
  - Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden zugelassen, soweit die Räume in den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Daneben können andere als sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen ebenfalls in der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" zugelassen werden.
- (3) Der Mehrzweckraum der "Halle Urberach" dient vorwiegend kulturellen und sozialen Zwecken sowie Tagungen von Vereinen und Organisationen der Gemeinde Rödermark. Der Mehrzweckraum wird ferner dem Pächter der Gaststätte auf Antrag für Veranstaltungen überlassen.

Auswärtigen Antragstellern kann der Mehrzweckraum zur Benutzung überlassen werden.

<sup>\*</sup> geändert durch Stavo-Beschluß vom 20.12.83

# § 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" wird vom Benutzer ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

## § 4 Zeitplan

Die Benutzung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" regelt ein Zeitplan, der vom Gemeindevorstand jährlich nach Anhörung der bestehenden Vereinsvertretungen aufgestellt oder geändert wird und verbindlich für den Betrieb in beiden Hallen ist.

# § 5 Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Auf Ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Überlassung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit einzureichen.

# § 6 Bescheid über Benutzungserlaubnis

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid.

## § 7 Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

### § 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der "Halle Urberach" und der "Sporthalle Ober-Roden" richtet sich nach Benutzungszeiten, die vom Gemeindevorstand festgesetzt werden.
- (2) Bei dem Antrag für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das "Gesetz zum Schutz der Sonnund Feiertage" sowie das "Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" zu beachten.

#### § 9 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen entsprechenden Raumes besteht nicht.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen, im letzteren Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (3) Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden finanziellen Verlust hat der Veranstalter zu tragen.

### § 10 Sperrung der Räumlichkeiten

Der Gemeindevorstand kann die "Halle Urberach" und die "Sporthalle Ober-Roden" sperren, falls sie überlastet sind oder durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Auch andere wichtige Gründe berechtigen den Gemeindevorstand zur Sperrung.

## § 11 Eigenbewirtschaftung in der ''Halle Urberach''

- (1) Den ortsansässigen Vereinen und Organisationen wird die Möglichkeit eingeräumt, in der "Halle Urberach" insgesamt jährlich 8 Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung ohne Essensausgabe durchzuführen. Die 8 Veranstaltungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt. Die Essenausgabe bleibt ausschließlich dem Pächter der Gaststätte überlassen.
- (2) Im Jubiläumsjahr eines Vereines wird dem Verein auf Wunsch die Sporthalle mit Eigenbewirtschaftung ohne Essenausgabe für die Jubiläumsveranstaltung überlassen.

Als Jubiläum zählt jedes 25. Jahr.

Bei mehr als einer Jubiläumsveranstaltung im gleichen Jahr reduzieren sich die unter 1. genannten Veranstaltungen entsprechend um jede weitere Jubiläumsveranstaltung.

- \*(3) Die Ausschankmöglichkeit besteht im Stuhllager und in dem dafür eingerichteten Geräteraum. Im Mehrzweckraum ist eine Eigenbewirtschaftung nicht möglich.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung darf Bier nur von der Brauerei zum Ausschank kommen, mit der ein Bierlieferungsvertrag für die Gaststätte abgeschlossen wurde.
- \*(5) Bei Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung hat der Benutzer die Möglichkeit, im Stuhllager eine Sektbar zu betreiben. Eine zusätzliche Ausschankmöglichkeit besteht im Geräteraum. Der Ausschank von Faßbier ist hier nicht zulässig.

<sup>\*</sup> geändert durch Stavo-Beschluß vom 06.10.81

(6) Veranstaltungen mit Ausschank müssen schriftlich beantragt werden. Die Ausschankgenehmigung erteilt der Gemeindevorstand.

### \*§ 12 a Bewirtschaftung der ''Mehrzweckhalle Ober-Roden''

- (1) Bei Bierausschank in der "Mehrzweckhalle Ober-Roden" dürfen Biere nur der Brauerei zum Ausschank kommen, mit der die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Brauerei in Verbindung mit dem Gemeindevorstand.
- (2) Veranstaltungen mit Ausschank müssen schriftlich beantragt werden. Die Ausschankgenehmigung erteilt der Gemeindevorstand.

### \*\*§ 12 b Bewirtschaftung der Kegelbahnen

Die Bewirtschaftung der Kegelbahnen mit Ausgabe kleinerer Speisen obliegt den Hallenmeistern bzw. dem jeweiligen Pächter der Kegelbahnen.

## § 13 Aufteilung der Sporthalle (''Halle Urberach'')

Die Sporthalle kann sowohl insgesamt in einem Feld (45 m x 27 m) als auch abgeteilt in drei Feldern zu je 15 m x 27 m benutzt werden:

Feld I hinter dem Foyer Feld II mittleres Feld Feld III rückwärtiges Feld

<sup>\*</sup> Vorschrift ohne praktische Bedeutung (Abriß)

<sup>\*\*</sup> eingefügt gemäß Stavo-Beschluß vom 20.12.83

Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Der Hausmeister händigt nur diesem die entsprechenden Schlüssel aus, und der Übungsleiter hat diese nach Ablauf der Übungszeit an den Hausmeister zurückzugeben. Werden die Teilfelder I, II und III benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.

### § 14 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Für die Benutzungszeit hat der Veranstalter einen verantwortlichen Leiter und dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Sportausübungen sind nur mit dem für Hallen zulässigen Schuhwerk gestattet. Alle benutzten Räume sind sorgfältig sauber zu halten und die Geräte pfleglich zu behandeln.
  - Unmittelbar nach Veranstaltungen sind die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen der Räume und ihrer Einrichtungen, es sei denn, sie weisen nach, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet worden ist oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.
- (3) Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Es ist zu beachten, daß das Duschen innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat.
- (4) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Der Übungsleiter hat die Sicherheit, der von seiner Gruppe benutzten Geräte laufend zu überwachen. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Gemeindevorstand.

Am Schluß der Benutzungszeit müssen sich alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum) - verstellbare Geräte in tiefer Stellung, Barrenrollen entspannt - befinden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

- (5) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder sonstiger Aufbauten obliegt dem Veranstalter.
  - (6) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
    - Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt.
  - (7) Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
  - (8) Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde zu entsprechen.
  - (9) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
  - (10) Für die vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Ausgenommen sind Gegenstände, die gegen Gebühr bei der Garderobe hinterlegt werden. Hierfür haftet der Betreiber der Garderobe.

- (11) Bei Veranstaltungen ist die Garderobe offen zu halten.
- (12) Die Entnahme von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### § 15 Haftung bei Schäden

Die Benutzer tragen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die gelegentlich der Teilnahme an ihrer Veranstaltung bzw. Benutzung der Geräte und sonstiger Einrichtung entstehen. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Räume verursacht werden.

#### § 16 Hausrecht

Der Hausmeister übt im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen und leitet diese, falls erforderlich, an den Gemeindevorstand weiter.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der "Halle Urberach" vom 14 Dezember 1976 und die Benutzungsordnung für die "Mehrzweckhalle Ober-Roden" vom 14. Mai 1973 außer Kraft.

Rödermark, den 20.12.1978

Der Gemeindevorstand

gez. Rebel, Bürgermeister